

Preisregelung Peitz

(1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

(a) Arbeitspreis 1

Der Kunde vergütet für die Lieferung von Wärme einen variablen Arbeitspreis 1 (AP1), dessen Höhe sich zum 01.04. eines jeden Jahres nach folgender Formel neu bestimmt:

$$AP1 = 63,39 * \left(0,55 + 0,1 * \frac{BKI}{98,7} + 0,25 * \frac{FWI}{92,6} + 0,05 * \frac{I}{97,2} + 0,05 * \frac{L}{14,25} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP1 aktueller Wärmearbeitspreis 1 in €/MWh (**Preis zum 01.04.2021: Netto 65,38 €/MWh**)

BKI aktueller Index „Braunkohle“ gemäß nachfolgender Definition:
Als Index „Braunkohle“ gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Preise, Deutschland, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandabsatz), veröffentlichte Index „Braunkohle“ (Ifd. Nr. 14) als Jahresdurchschnitt des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Basis 2015=100).

FWI aktueller Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gemäß nachfolgender Definition:
Als Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gilt der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Preise, Deutschland, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandabsatz), veröffentlichte Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (Ifd. Nr. 637) als Jahresdurchschnitt des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Basis 2015=100).

I aktueller Investitionsgüterindex gemäß nachfolgender Definition:
Als Investitionsgüterindex I gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, Preise, Deutschland, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandabsatz), veröffentlichte Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Ifd. Nr. 3) als Jahresdurchschnitt des dem Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Basis 2015=100).

L aktueller tariflicher Lohn (AVEU) gemäß nachfolgender Definition:
Als tarifliche Stundenvergütung gilt die monatliche Eckvergütung der Vergütungsgruppe D (Grundvergütung), dividiert durch die tarifliche Monatsstundenzahl (derzeit 165 h), gemäß dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie des Arbeitnehmersverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU), auch veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter Tarifdatenbank (Verdienste & Arbeitskosten / Tarifverdienste), Wirtschaftszweig: Elektrizitätsversorgung (351) in €/h

(b) Arbeitspreis 2 (CO₂-Aufschlag)

Ab dem 01.01.2021 vergütet der Kunde für die Lieferung von Wärme zusätzlich einen variablen Arbeitspreis 2 (AP2) je MWh, resultierend aus für die Lieferung aus dem CO₂-Zertifikatehandel entstehenden Kosten. Die Höhe des Arbeitspreises 2 ist variabel und bestimmt sich jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres nach folgender Formel:

$$AP2 = F * 0,26197 * ZP$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP2 aktueller Wärmearbeitspreis 2 in €/MWh

F Zuteilungsfaktor (Anteil von nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten) gemäß Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 2772).

Jahr	Zuteilungsfaktor F (Anteil von nicht kostenfrei zugeteilten CO ₂ -Zertifikaten)
2013	0,2000
2014	0,2714
2015	0,3429
2016	0,4143
2017	0,4857
2018	0,5571
2019	0,6286
2021	0,7000
2022	0,7000
2023	0,7000
2024	0,7000
2025	0,7000

ZP CO₂-Zertifikatepreis in €/t CO₂ nach Veröffentlichung am Spotmarkt der Handelsbörse EEX, Leipzig (www.eex.de), als arithmetisches Mittel über alle Handelstage eines Monats.

Der im Lieferjahr in Rechnung zu stellende CO₂-Zertifikatepreis auf Basis von Spotmarktpreisen steht erst nach Ablauf aller Handelstage des Lieferjahres endgültig fest.

Abrechnung Arbeitspreis 2:

Der CO₂-Zertifikatepreis (ZP) wird **handelstagg genau** berechnet und ermittelt sich wie folgt:

Arithmetisches Mittel über alle Handelstage eines Monats im jeweiligen Lieferjahr für den Spotmarkt- CO₂-Zertifikatepreis „EU European Emission Allowances, DE“ (EEX: Emissionsrechte Spotmarkt, Sekundärmarkt) in €/t CO₂. Durch Einsetzen des Mittelwertes der zwölf (Januar bis Dezember) endgültigen monatskonkreten CO₂-Zertifikatepreise (ZP) in die Formel zur Bestimmung des Arbeitspreises 2 erhält man den Arbeitspreis AP2. Dieser wird dem Kunden mit der Jahresabrechnung mitgeteilt und abgerechnet. Die Gestaltung des Arbeitspreis 2 (CO₂) ist abhängig vom Zuteilungsfaktor (Anteil von nicht kostenfrei zugeteilten Zertifikaten) und gemäß Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. April 2011 für die III. Zuteilungsperiode bis zum Ende des Kalenderjahrs 2020 geregelt. Für den Zeitraum ab 2021 erfolgt die Anpassung entsprechend den Regelungen der IV. Zuteilungsperiode 2021-2030.

(d) Messpreis

Der Messpreis für die Bestimmung der gelieferten Fernwärme wird in Abhängigkeit der installierten Zählergröße je Messsatz und Jahr vereinbart. Der Messpreis je Messsatz und Jahr beträgt:

Installierte Zählergröße (Mengendurchfluss)

Messpreis

$Q_n \leq 4,50 \text{ m}^3/\text{h}$	61,36 €/Jahr
$Q_n > 4,50 \text{ m}^3/\text{h}$	122,71 €/Jahr
$Q_n > 15,00 \text{ m}^3/\text{h}$	306,78 €/Jahr

Der Messpreis je Messsatz für die Ermittlung der entnommenen Heizwassermenge (nur bei installiertem Nachspeisezähler) beträgt: 30,68 €/Jahr.

(e) Heizwasserpreis

Der Preis für bezogenes und nicht zurückgeliefertes oder verunreinigtes Heizwasser (inkl. Wärmeinhalt) beträgt: 5,24 EUR/m³

Die Erstbefüllung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die envia THERM.

- (2) Die Entgelte nach Ziffer (1) verstehen sich zusätzlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
- (3) Die Variablen der Preisbestimmungsformeln werden auf 6 Stellen nach dem Komma gerundet. Anschließend werden die aus der Abrechnung der Preisbestandteile gemäß Ziffer 1 bis 2 resultierenden Entgelte auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
- (4) Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, so wird die envia THERM an dessen Stelle einen entsprechenden Preis bzw. Preisindizes oder eine Preisformel neu vereinbaren, womit dem Sinn und Zweck dieser Preisregelung Rechnung getragen wird.
- (5) Die Preisregelung gilt ab dem 01.01.2021 und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorherige Preisregelung.